

Vilvarajah u.a. gegen das Vereinigte Königreich

Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte

Urteil vom 30. Oktober 1991, A/215

Non - Refoulement Gebot**Verbot der Ausweisung in einen Staat, wenn dort unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder****Folter im Sinne des Art. 3 EMRK droht****Sachverhalt:**

Die Beschwerdeführer, 5 Tamilen aus Sri Lanka, waren 1987 nach Großbritannien gekommen und hatten dort mit der Begründung einen Asylantrag gestellt, sie seien aus wohlbegründeter Furcht vor Verfolgung aus Sri Lanka geflohen. Sie seien mehrmals durch die Armee verhaftet und auch geschlagen und misshandelt worden. Bei einer Ausweisung nach Sri Lanka seien sie von der Verfolgung der tamilischen Volksgruppe durch die Armee bedroht. Die Asylanträge wurden sowohl in erster Instanz durch den Secretary of State for the Home Department als auch im Revisionsverfahren abgelehnt. Im Februar 1988 wurden die Beschwerdeführer nach Sri Lanka ausgewiesen. Die ersten drei Beschwerdeführer gaben an, dass sie in Sri Lanka durch die indischen Peace Keeping Forces (PKF) verhaftet, interniert und misshandelt wurden, der vierte Beschwerdeführer brachte vor, er sei von der Polizei festgenommen und geschlagen worden.

Rechtsausführungen:

Die Beschwerdeführer erachten sich durch ihre Ausweisung nach Sri Lanka der Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne des Art. 3 EMRK ausgesetzt. Weiters behaupten sie eine Verletzung von Art. 13 EMRK, da ihnen keine Möglichkeit offengestanden war, eine wirksame Beschwerde bei einer nationalen Instanz gegen die Ausweisungsentscheidung einzulegen.

Art. 3 EMRK wird auch dann verletzt (ständige Rechtsprechung, siehe etwa zuletzt Urteil Cruz Varas, A/201, vom 20. März 1991), wenn in einem Staat, in den die Ausweisung erfolgt, eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Folter im Sinne des Art. 3 EMRK droht. Die Beurteilung muss in erster Linie anhand der Tatsachen erfolgen, die dem ausweisenden Staat zum Zeitpunkt der Entscheidung bekannt waren oder hätten bekannt sein müssen, obwohl auch spätere Mitteilungen für die Beurteilung von Bedeutung sein können. Der Maßstab der Prüfung muss in Anbetracht des absoluten Charakters von Art. 3 ein strenger sein.

Zum Zeitpunkt der Ausweisungsentscheidung lagen keine ausreichenden Gründe dafür vor, dass eine Verletzung von Artikel 3 EMRK in Sri Lanka befürchtet werden musste. Die Lage in Sri Lanka zu dieser Zeit war, trotz vereinzelter Unruhen und Kampfhandlungen, deutlich verbessert, auch UNHCR unterhielt ein freiwilliges Repatriierungsprogramm für Tamilen nach Sri Lanka. Die Lage der Beschwerdeführer war nicht schlechter als die anderer junger männlicher Tamilen zu diesem Zeitpunkt. Die bloße, nicht substantiierte Möglichkeit einer drohenden Misshandlung alleine ist nicht ausreichend um einen Verletzung von Art. 3 zu statuieren. Die Rechtsmeinung des Gerichtshofes im Fall Soering (Urteil A/161, vom 7. Juli 1989) wurde aufrechterhalten. Die gerichtliche Überprüfung der Verwaltungsentscheidung in Asylfällen wurde als wirksame

("effective") Beschwerdemöglichkeit vor einer nationalen Behörde angesehen, um sich mit dem wesentlichen Inhalt der Konventionsbeschwerde zu befassen und den erforderlichen Rechtsschutz zu gewährleisten.

Die EKMR hatte in ihrem Bericht (vom 8. Mai 1990, Beschwerde 13.163/87 u.a.) eine Verletzung von Art. 3 verneint, eine Verletzung von Art. 13 jedoch (mit 13:1 Stimmen) bejaht.

Sondervotum der Richter Russo und Walsh.

[Die Zulässigkeitsentscheidung im englischen Originalwortlaut \(pdf-Format\).](#)